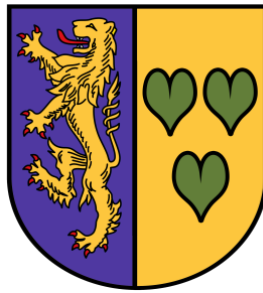


Satzung
der

Dorfgemeinschaft
Kückhoven e.V.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Wesen, Aufgabe und Zweck**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Rechte und Pflichten**
- § 6 Organe**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 9 Aufgaben des Vorstandes**
- § 10 Kassenprüfer/innen**
- § 11 Wahlordnung**
- § 12 Auflösung**
- § 13 Ehrenordnung**
- § 14 Datenschutz im Verein**
- § 15 Gültigkeit dieser Satzung**

Dorfgemeinschaft Kückhoven

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V.

Sitz: 41812 Erkelenz-Kückhoven

Der Verein ist im Vereinsregister Erkelenz unter Nr. 734 eingetragen.

§ 2 Wesen, Aufgabe und Zweck

Die Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. pflegt und fördert das historisch gewachsene Vereinsleben in Kückhoven und alle Belange des gesellschaftlichen Dorflebens.

Die Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. führt insbesondere durch:

- die örtliche St. Martins-Feier,
- festgelegte dörfliche Geldsammlungen für caritative oder sonstige Satzungszwecke,
- die Volkstrauertag-Veranstaltung und die damit verbundenen Ausschmückungen, insbesondere auf dem örtlichen Soldatenfriedhof.

Sie pflegt und erhält von der Dorfgemeinschaft angeschafftes Eigentum (z.B. Info/Begrüßungsschilder, historische Schilder etc.).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Gemäß Bescheid des Finanzamtes Erkelenz vom 7.12.1994 ist der DG Kückhoven nicht die Gemeinnützigkeit zu erteilen, weil einige Mitglieder nicht die Gemeinnützigkeit besitzen.

Die Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Alle Vereine, Gruppen und Einzelpersonen, die bereit sind, die festgelegten Zielsetzungen der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. zu fördern, können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft in der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. ist beitragsfrei. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Leitung der örtlichen Grundschule gehört der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. als geborenes Mitglied an. Ebenfalls als geborene Mitglieder gehören der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. die im Ort wohnenden Ratsmitglieder der Stadt Erkelenz an.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Auflösung des Mitgliedvereines, der Gruppe oder des Mitglieds.

Ein Anspruch auf Auseinandersetzung des Vermögens steht dem Mitglied nicht zu. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gegen die Grundsätze und die Ordnung der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertel-Mehrheit. Die Ehrenmitglieder gehören der Dorfgemeinschaft beratend an.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder können die Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. im Rahmen dieser Satzung in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, alle Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. aktiv zu unterstützen und gemeinsam durchzuführen.

Die persönlichen Vertreter/innen in der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. sollen die Mehrheitsmeinung der Mitgliedsvereine bzw. Gruppe vertreten.

Von der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. gewünschte Informationen sind von den Mitgliedern abzugeben, soweit sie nicht in das Eigenleben der Mitglieder eingreifen bzw. deren Satzungen zuwiderhandeln.

§ 6 Organe

Die Organe der Dorfgemeinschaft Kückhoven sind:

a. Der gesetzliche Vorstand:

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. werden von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.

b. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in
- drei Beisitzer/innen

c. Die Mitgliederversammlung besteht aus: den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine bzw. Gruppen oder einem/er von den Vorsitzenden benannten Vertreter/in sowie den Einzelpersonen, die Mitglied sind. Ferner gehören die Vorstandsmitglieder und die geborenen Mitglieder der Mitgliederversammlung an.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den/die Vorsitzenden einberufen. Im Falle einer längerfristigen gesundheitlichen Verhinderung vom 1. Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung vom gesetzlichen Vorstand einberufen und geleitet werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher schriftlich an den/die Vorsitzende/n zu richten.

Über die Aufnahme des Antrages auf die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Wenn mindestens drei Mitglieder, - keine Vorstandsmitglieder oder geborene Mitglieder - eine Mitgliederversammlung beantragen, muss diese durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
- d. Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen
- e. Entlastung von Kassierer/in und Gesamtvorstand
- f. Festsetzung von Umlagen und sonstigen Abgaben
- g. Änderungen der Satzung
- h. Beschlussfassung über Wahlordnung und Ehrenordnung
- i. Festlegung von Veranstaltungen oder deren wesentliche Veränderung
- j. Auflösung der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Sowohl Anträge und Beschlüsse, auch die des Vorstandes, sind in einem Protokoll zu erfassen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Führung der laufenden Geschäfte
- b. Rechnungslegung über das Geschäftsjahr
- c. Erstattung der Tätigkeitsberichte
- d. Erledigung aller Angelegenheiten, mit der die Mitgliederversammlung den Vorstand generell und in besonderen Fällen beauftragt hat.

Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden leitet der gesetzliche Vorstand die Vorstandssitzung.

§ 10 Kassenprüfer/innen

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer/innen sind Mitglieder der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. Sie prüfen die Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege.

§ 11 Wahlordnung

Zu wählen sind für eine Amtszeit von drei Jahren:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassierer/in
- 3 Beisitzer/innen

Mitglied des Vorstandes der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. kann jeder Volljährige werden, der in Kückhoven seinen Wohnsitz hat und /oder einem Mitgliedsverein angehört.

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag muss eine Wahl geheim erfolgen.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der Zweidrittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sind nicht Zweidrittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Auch in diesem Falle ist für eine Auflösung eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an einen durch Auflösungsversammlung bestimmten gemeinnützigen Empfänger.

§ 13 Ehrenordnung

Verdiente Personen innerhalb der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. können geehrt werden. Über die Ehrung wird im Vorstand beraten und entschieden. Über Art und Umfang der Ehrung entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, verdienten Personen der Dorfgemeinschaft Kückhoven e.V. den Titel: "Ehrenmitglied" zu verleihen. Die bisher gewählten Ehrenmitglieder sind Ehrenmitglieder auf Lebenszeit. Alle Beschlüsse müssen mit Dreiviertel-Mehrheit erfolgen.

§ 14 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse auch von Nichtvereinsmitgliedern gespeichert werden.

Den Organen des Vereins, allen Vereinsmitgliedern und allen anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliedsversammlung vom 19.08.2021 beschlossen und ist von da an gültig.